

2. Zu den bisherigen tariflichen Stundenlöhnen sind folgende Kriegszulagen zu zahlen:

Table with columns for tariff types (a, b), descriptions, and wage adjustments for June 30, 1916, July 1, 1916, and August 1, 1916.

Gehören Tariforte mit weniger als 5000 Einwohnern nach dem Tarifvertrag zum Vertragsgebiet eines größeren Ortes, oder haben sie eine nur neunstündige Arbeitszeit, so sind die unter b 1 oder 2 aufgeführten Zulagen zu zahlen.

Damit hatte die Lohnbewegung für 1916 zunächst ihren Abschluß gefunden. Sie ist wieder lebendig geworden, als Heeresbauten in mehreren Provinzen in Angriff genommen wurden.

Zu nachfolgenden sollen die durch die Bewegung entstandene Veränderung der tariflichen oder ortsüblichen Löhne in den Zahlstellen dargestellt werden.

Table showing wage increases for various categories (1-12) with columns for number of positions, members, and percentage increase.

Eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ist im Jahre 1916 nicht erfolgt. Wie sich die Lohnhöhungen auf preussische Provinzen und Bundesstaaten verteilen, zeigt die auf der Vorseite abgedruckte Tabelle.

Die Veränderung des tariflichen respektive ortsüblichen Stundenlohnes gegenüber dem Jahre 1915 ergibt die folgende Zusammenstellung nach dem Stande der Zahlstellen und Mitglieder vom dritten Quartale.

Stundenlöhne, Anzahl der Zahlstellen und Verbandsmitglieder, für welche sie gelten.

Large table comparing 1915 and 1916 data for hourly wages, number of positions, and members across various categories.

Der gesamte Stundenlohn der 21 228 Verbandsmitglieder im Jahre 1915 betrug M. 13 683,64, der Durchschnitt aller Stundenlöhne 64,46 S.

Tägliche Arbeitszeiten, Anzahl der Zahlstellen und Mitglieder, für welche sie gelten.

Table showing daily working hours for 1915 and 1916, with columns for positions and members.

Die Internationale der Gewerkschaften.

Während die politische Internationale noch mit allerhand Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ehe sie eine Vollziehung abhalten kann, ist es der gewerkschaftlichen Internationale bereits gelungen, ihre Verhandlungen zum Abschluß zu bringen.

Auf Wunsch Söderborgs (Stockholm) sprach Legien als Vorsitzender des Internationalen Gewerkschaftsbundes über die vorliegenden Berichte und Entwürfe. In Kopenhagen war ihm im November 1916 der Auftrag erteilt worden, die Beschlüsse von Leeds für eine internationale Konferenz vorzubereiten.

Auf die Frage an den Schweizer Gewerkschaftsbund, ob dieser auf den 8. Juni eine allgemeine Gewerkschaftskonferenz nach Stockholm einberufen wolle, sei zweimal ablehnender Bescheid erteilt worden, weil zurzeit keine Aussicht auf Erfolg bestehe.

fönne. An den Arbeiter- und Soldatenrat in Petersburg habe Redner deponiert, obwohl die Zeit zu kurz gewesen sei, daß auch von Rußland ein Delegierter in Stockholm habe erscheinen können.

Das Programm von Leeds sei in der grundsätzlichen wie in der praktischen Auffassung sehr verschieden von dem Entwurfe des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Materiell auf die Unterschiede einzugehen, sei jedoch nicht ratsam, damit nicht falsche Folgerungen daraus gezogen werden können.

Lindequist (Schweden) verlas darauf ein Manifest, das von der Konferenz als Einladung zu einer neuen gewerkschaftlichen Besprechung an alle Länder verfaßt worden soll. Mit dem Manifest und der Einladung erklärten sich die Delegierten aller anwesenden Länder einverstanden.

Weitere Telegramme wurden an Jouhaux und an den Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat gerichtet. Damit hatte die Konferenz ihr Ende erreicht. Ihr positives Ergebnis ist nicht groß.

Die von der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Stockholm am 8. Juni 1917 gefaßten Beschlüsse lauten:

Einladung zur allgemeinen internationalen Gewerkschaftskonferenz.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Stockholm am 8. Juni 1917, zu der die Gewerkschaften in Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und Finnland Vertreter entsandt haben, hat Kenntnis von dem Programm der Gewerkschaftskonferenz in Leeds vom Juli 1916 und dem Entwurfe der Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes bekommen.

Mit brüderlichem Gruß (folgen die Unterschriften sämtlicher Kongreßteilnehmer, voran diejenigen aus neutralen Ländern.)

Auf Antrag Huebers wird noch folgender Zusatz beschlossen:

In der Erwartung, daß die Gewerkschaften aller Staaten trotz aller Widrigkeiten des Krieges die gewerkschaftliche Brüderlichkeit aufrechterhalten, hoffen wir, daß sie dafür sorgen werden, daß die neue Konferenz vollständig beschickt sein wird.

Weiter wird auf Antrag Huebers beschlossen, an Jouhaux-Paris folgendes Telegramm zu schicken:

Die am 8. Juni in Stockholm tagende Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftlichen Landeszentralen von Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark und der Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Holland begrüßen die Beschlüsse von Leeds im Juli 1916 als bedeutungsvolle Rundgebung für die Interessen der organisierten Arbeiter-schaft aller Staaten und als ein erfreuliches Zeichen, die

durch den Krieg entstandene Entfremdung beseitigen zu wollen. Diese Anerkennung auszusprechen, hält die Konferenz für ihre Pflicht und ersucht, diese Mitteilung an die Organisationen, die in Leeds vertreten waren, weiterzugeben.

Lindquist."

Auf Vorschlag Regiens wird die Absendung folgenden Telegramms an den Arbeiter- und Soldatenrat in Petersburg beschlossen:

„Die am 8. Juni in Stockholm versammelten Vertreter der Gewerkschaften begrüßen den Arbeiter- und Soldatenrat und erwarten für die nächste internationale Gewerkschaftskonferenz am 17. September in der Schweiz Vertreter der Gewerkschaften Rußlands.“

Lindquist."

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 12 (Thüringen).

Am 6. Mai tagte im Volkshaus zu Weimar eine Konferenz für den Gau 12, dem zurzeit auch 20 Zahlstellen des Gaues Leipzig unterstellt sind. Von insgesamt 67 Zahlstellen hatten 41 Delegierte gemeldet, doch waren nur 29 zur Konferenz erschienen. Von den zentralen Verhandlungen über die Teuerungszulage berichtete Kamerad Friedrich-Hamburg, der ihr Ergebnis eingehend erläuterte. Die Vereinbarungen haben Gültigkeit bis 31. März 1918, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß, falls die Teuerung noch größer wird, nochmals Verhandlungen angebahnt werden können. In der Debatte kam zum Ausdruck, daß durch die Zulage die Lasten der Teuerung noch keineswegs beseitigt seien. Der Gauleiter Rudloff forderte die Anwesenden auf, am nächsten Zahltag überall Feststellungen zu machen, inwiefern die Zulagen bezahlt würden. Wo das nicht geschehe, müsse der tarifmäßige Instanzenweg beschritten werden. Wo sich die Arbeitgeber überhaupt weigern, müßten die Mitglieder den Mut haben, dorthin zu gehen, wo sie die Zulage erhalten. Auf alle Fälle sollten die zu diesem Zweck angefertigten Fragebogen sofort an den Gauleiter zurückgeschickt werden. Die Konferenz erklärte sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen einverstanden. Die gleiche Teuerungszulage soll auch den Verbandsangestellten gewährt werden. Kamerad Friedrich sprach hierauf über: „Unser Verband im dritten Kriegsjahr.“ Seine Ausführungen klangen dahin aus, daß der Verband durch die Einberufungen an Mitgliedern stark geschwächt sei, im übrigen aber gefestigt dastehe, so daß man der Zukunft ohne Wangen entgegensehen könne. Voraussetzung sei jedoch, daß alle Mitglieder nach Kräften an der Erhaltung wie an der weiteren Ausbreitung des Verbandes mitarbeiteten. In der Diskussion wurden Klagen laut über das Verhalten der Reklamierten und Urlauber, von denen es ein erheblicher Teil nicht für nötig erachte, sich in ihrer Zahlstelle anzumelden. Neben den Stand unseres Verbandes im Gau sprach Kamerad Rudloff. Nach den Feststellungen vom 27. April seien in 57 Zahlstellen noch 1074 Mitglieder vorhanden; 3595 seien zum Heeresdienst einberufen. In 41 Zahlstellen habe der Reichstaxi Gültigkeit, in 6 Zahlstellen gelten örtliche Tarifverträge und in 10 Zahlstellen sind Verträge nicht vorhanden. In 12 Zahlstellen wird die Teuerungszulage vom vorigen Jahr noch nicht voll bezahlt; diese haben zusammen 128 Mitglieder, wovon eine Anzahl außerhalb des Zahlstellengebietes oder in andern Betrieben arbeitet. Es sind dies die Zahlstellen Apolda, Nauma, Elsterberg, Blankenburg, Rastha, Naumburg, Neustadt, Nordhausen, Delknitz, Sonneberg, Weimar und Weida. In Mühlhausen, Nordhausen, Neustadt, Tambach und Weimar sind die Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberbunde ausgestiegen. Redner betonte, daß dafür gesorgt werden müsse, daß in allen Zahlstellen, auch in solchen mit örtlichen Verträgen, die Zulage voll bezahlt würde. Die reklamierten Kameraden müßten von den mit ihnen zusammenarbeitenden Mitgliedern zur Anmeldung angehalten werden. Das Weitertragsklassieren lasse im allgemeinen noch zu wünschen übrig; das zeigten die vielen Restwochen. Es müsse mehr Gewicht auf eine regelmäßige Bücherkontrolle gelegt werden. Auch die Karten für die regelmäßigen Feststellungen über den Mitgliederbestand müßten pünktlicher eingehen. Die Ausführungen hatten eine sehr lebhaft, recht anregend verlaufene Diskussion zur Folge. Unter „Verschiedenes“ gab Kamerad Friedrich noch bekannt, daß im Juni nochmals eine Familienunterstützung zur Auszahlung komme. Ein selbsttrauer Kamerad aus Weimar überbrachte Grüße von Kameraden aus dem Osten. Nach einem Schlusswort des Kameraden Rudloff fand die Konferenz ihr Ende.

Gau 13 (Nordbayern).

Am 17. Mai tagte im Gewerkschaftshaus in Nürnberg eine Gaukonferenz. Vertreten waren 14 Zahlstellen durch 19 Delegierte. Eine Zahlstelle war entschuldigt. Von vier Zahlstellen waren die Delegierten nicht erschienen. Ferner waren anwesend Kamerad Römer als Vertreter des Zentralvorstandes sowie vier Mitglieder des Gauvorstandes. Der Gauleiter, Kamerad Kemmer, eröffnete die Konferenz und begrüßte die Delegierten. Er wünschte, daß die heutige Zusammenkunft allen Zahlstellen zum Nutzen gereichen möge. Auch gedachte er aller zum Heeresdienst eingezogenen Kameraden, sowie derer, die seit Ausbruch des Krieges gefallen oder verstorben sind. Zur Berichterstattung von den Verhandlungen im Reichsamt des Innern nahm Kamerad Römer das Wort. Er führte aus, daß wohl niemand mit einer so langen Kriegsdauer und einer so enormen Teuerung aller Lebensmittel gerechnet habe. Aus allen Zahlstellengebieten seien an den Hauptvorstand Forderungen auf Erhöhung der Teuerungszulage eingegangen mit dem Auftrage, sie an den Arbeitgeberbund zu übermitteln. Eingehend verbreitete er sich über das Ergebnis der Verhandlungen, das den Bedürfnissen bei weitem nicht genüge, aber im allgemeinen unsere Zustimmung finden könne. In der Diskussion erklärten alle Redner ihr Einverständnis. Anschließend hieran sprach Kamerad Römer über: „Unser Verband im dritten Kriegsjahr.“ Obwohl bei Ausbruch des

Krieges starke Bedenken über die weitere Entwicklung unseres Verbandes laut wurden, können wir heute ruhig erklären, daß der Verband festgelegt dastehe, trotzdem 69,4 pSt. unserer Mitglieder zum Heeresdienst eingezogen und schon sechsmal eine Familienunterstützung ausgezahlt worden sei. Das Verbandsvermögen habe eine kleine Erhöhung erfahren, so daß im Juni die siebte Familienunterstützung zur Auszahlung gelangen könne. Dennoch müsse es sich jeder Kamerad zur Pflicht machen, unermüdet für den Verband tätig zu sein, ihm neue Mitglieder zuzuführen und am inneren Ausbau mitzuwirken, damit das Errungene nicht nur erhalten bleibe, sondern gestärkt und gefestigt werde. Die zurückkehrenden Kameraden müßten sehen, daß auch die Daheimgebliebenen ihre Pflicht erfüllt haben. Den Stand des Verbandes im Gau behandelte Kamerad Kemmer. Er führte folgendes aus: Am 4. Februar 1917, als er die Vertretung des Gaues vom Gauleiter Oskar Promm, der zum Heeresdienst einberufen wurde, übernahm, war ein Bestand von 20 Zahlstellen vorhanden, die auch heute noch bestehen. Jedoch sei nicht ausgeschlossen, daß eine Zahlstelle eingezogen werden müsse, da fast sämtliche Mitglieder einberufen wurden. Der Mitgliederbestand in den Zahlstellen stellte sich am 28. April 1917 wie folgt: Eingezogen 1225, an Orte 458, zusammen 1683 Mitglieder. Bisher habe er zwölf Zahlstellen besucht; der Besuch der andern müsse noch nachgeholt werden. Überall zeigten sich Kriegswirkungen. Der Versammlungsbesuch sei flau; damit müsse es besser werden. Durch den jetzigen Lohnersolg hätten wir ein Mittel zur Agitation. Jedes Mitglied solle sorgen, daß alle Kameraden, die der Organisation noch fernstehen, und doch an ihren Erfolgen teilnehmen, auch zu den Kosten mit beitragen. Deshalb müßten sie dem Verbandsrat beigefügt werden. Wo ein Wille vorhanden sei, werde auch der Erfolg sich zeigen. Gleichzeitig machte er die Funktionäre auf die nächste Auszahlung der Familienunterstützung aufmerksam und ersuchte, die Bestimmungen hierüber genau zu beachten. Auch wurde die Mitteilung gemacht, daß Zentralvorstand und Verbandsauschuß beschlossen hätten, daß auch die Angestellten des Verbandes an der Teuerungszulage teilnehmen können; die Kosten trage die Hauptkasse. Also frisch ans Werk, frischen Mut und Ausdauer! Den Dank werden wir von den zurückkehrenden Feldkameraden erhalten. Unser aller Wunsch sei, daß diese Rückkehr in unsere Reihen recht bald erfolgen möge. Weiter wurde angeregt, daß die Urlauber, wenn sie länger als 14 Tage in Arbeit stehen, sich anmelden haben; das liege in ihrem eigenen Interesse. Nach Erledigung einiger Angelegenheiten unter „Verschiedenes“ wurde die Konferenz geschlossen.

Unsere Lohnbewegungen.

Aus Dresden und Umgegend. Wie bei Durchführung der Teuerungszulagen durch die Unternehmer oft unnötig Schwierigkeiten heraufbeschworen werden, beweist der nachstehende Fall, der uns aus Dresden mitgeteilt wird. Er erhält noch besondere Bedeutung insofern, als es sich um den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Dresden handelt, an dessen Arbeiten sich der hier geschilderte Vorgang zugetragen hat. Baumeister Kirsten, Dresden, führt in dem zum Pirnaer Tarifvertragsgebiet gehörigen Orte Peidenau einen Fabrikbau auf. Allen dort beschäftigten Zimmerern wurde der Dresdner Lohn gezahlt und eine wöchentliche Auslösung von M 3. Die aus Dresden und Pirna stammenden Zimmerer erhielten außerdem noch M 2,10 Jahrgeldentschädigung wöchentlich. Am 11. Mai ließ Baumeister Kirsten durch Ausschlag in der Baubude bekannt machen, daß rückwirkend vom 27. April, alle im Vertragsgebiet Pirna wohnenden Arbeiter nur nach dem Pirnaer Tarifvertrag entlohnt werden, und daß fortan die wöchentliche Auslösung von M 3 in Wegfall kommen solle. Daß diese ohne vorherige Ankündigung verfügte Maßnahme den jährlichen Einspruch der Arbeiter vorausforderte, ist durchaus verständlich. Besonders ungehalten waren die Arbeiter über diese Anordnung deshalb, weil sie eine Lohnkürzung von 9 3 pro Stunde bedeutete. Auch daß die Auslösung für vierzehn Tage zurück in Abzug gebracht werden sollte, wurde von ihnen nicht gebilligt, obwohl sie mit ihrer Anrechnung künftighin einverstanden waren. Da der Protest nichts fruchtete, wurde die Arbeit vertweigert mit dem Erfolge, daß die Lohnzahlung wieder wie bisher geregelt wurde. Am 12. Mai war die Arbeit wieder flott im Gange, so daß die Schlichtungsinstanzen nicht erst in Funktion zu treten brauchten. Die Arbeiter waren von dem Ausgang der Sache befriedigt. Nicht aber Baumeister Kirsten. Er ließ am 14. Mai drei jüngeren Kameraden durch seinen Polier erklären, daß sie nur gegen den Peidenauer Lohn wieder anfangen könnten. Die Kameraden erhoben Einspruch und verlangten ihren Abschreiben. Dieser wurde verweigert. Auf Anraten der Verbandsleitung erklärten sie sich bereit, die Arbeit so lange fortzusetzen, bis der Schlichtungsausschuß ihnen den Abschreiben in Anspruch zu nehmen würde. Dem widersetzte sich aber der Polier, indem er darauf bestand, die Kameraden sollten sich verpflichten, für den Peidenauer Lohn zu arbeiten, anders lasse er sie nicht anfangen. Die Aufnahme der Arbeit wurde ihnen somit einfach unmöglich gemacht.

Baumeister Kirsten machte nun aus dem Vorgang eine regelrechte Haupt- und Staatsaktion. Er stellte bei der Schlichtungskommission den Antrag, sie möge dahin erkennen, daß die Arbeitsverweigerung an der Baustelle einen Streik und damit Vertragsbruch bedeute, und daß ferner die von ihm verfügte Maßnahme vertragsmäßig gerechtfertigt sei. Für den Fall, daß die Schlichtungskommission ihm unrecht gäbe, bitte er um Weitergabe an das Tarifamt. In der Schlichtungskommission fanden sich die Stimmen der Arbeitgeber und Arbeiter gegenüber, so daß ein Entscheid nicht zustande kam. Die Sache gelangte deshalb vor das Tarifamt, das sich am 1. und 5. Juni damit befaßte. Auch hier nahmen die Parteivertreter einen gegensätzlichen Standpunkt ein, so daß dem Vorsitzenden die Entscheidung überlassen blieb. Darin wird festgestellt, daß die von Kirsten aufgestellte Lohnberechnung richtig sei, daß aber der Abzug oder die Anrechnung von bereits ausgezahlten Beträgen auf den künftig fälligen Lohn gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Dem Antrag von Kirsten, die Arbeitsverweigerung als Streik und damit als Vertragsbruch zu kennzeichnen, hat der Tarifvorstand nicht ent-

sprochen; nur die Verpflichtung hat er festgestellt, daß die Arbeiter sich an die Schlichtungskommission hätten wenden müssen. Die Entscheidung mißt aber auch die größte Schuld an dem Vorgang Baumeister Kirsten bei, indem sie ausführt:

„Zum Schluß kann vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob das Verfahren des Baumeisters Kirsten, lediglich durch den Ausschlag an der Baubude eine Aenderung des Lohnverhältnisses herbeizuführen, richtig gewesen sei. Wollte Baumeister Kirsten . . . den von ihm gewährten weiteren Zuschlag nicht länger bestehen lassen . . . so mußte er den Arbeitnehmern gegenüber mit ausdrücklichen Worten diese seine Entschliebung mitteilen und ihnen zu erkennen geben, daß er bisher gegen den Tarif Dresdner Löhne, also 9 3 mehr als der Pirnaer Tarif feststellt, gezahlt habe, daß er aber nunmehr . . . rein tarifmäßig verfahren und die Peidenauer Sätze zugrunde legen müsse. Dann konnte durch Weiterverhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern die fernere Festsetzung der Löhne herbeigeführt werden.“ Feststellen möchten wir nur noch, daß Baumeister Kirsten aus der Weiterzahlung der bis dahin üblich gewesenen Löhnen irgendwelcher Schaden nicht erwachsen wäre. Die drei jüngeren Kameraden, die, nebenbei bemerkt, inzwischen bereits ihren Bestimmungsbefehl erhalten haben, werden ihre Ansprüche gegen ihn vor dem Gewerbegericht geltend machen.

Differenzen in Barmen. Die Firma Tidzies aus Barmen hat Arbeiten im Solinger Bezirk. Sie zahlt dabei nicht den tarifmäßigen Lohn, der sich einschließlich 3 3 Zuschlag für Einschaltungsarbeit und 25 3 Teuerungszulage auf 97 3 stellt, sondern nur 91 3. Unsere Kameraden fordern daher, daß ihnen ab 27. April 6 3 pro Stunde nachgezahlt werden. Außerdem verlangen sie auch die Fahrzeit als Arbeitszeit vergütet, die morgens und abends je eine Stunde in Anspruch nimmt.

In Lessendorf b. Marienburg werden Kriegsbaulen errichtet, aber die vereinbarten Teuerungszulagen nicht bezahlt. Unsere Kameraden haben sich an die Unternehmer, und diese an das Militärbaupamt gewendet. Von dort ist ablehnender Bescheid eingegangen. Für bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen könne eine Erhöhung der Stundenlöhne nicht in Frage kommen. Bei neu zu verbindenden Arbeiten würden von den Unternehmern die neuen Stundenlöhne bei der Kalkulation in Rechnung gesetzt und auch sonst gefordert werden. Völlig dunkel ist der Sinn des Schlussatzes in dem hier angezogenen Schreiben: „Die Nichtbewilligung der neuen Stundenlöhne hat unter Umständen auch eine schnellere Erledigung der bestehenden Verträge im Gefolge.“ Uns will scheinen, das Militärbaupamt ist in der Angelegenheit ungenügend unterrichtet. Es handelt sich in diesem Falle fraglos um Arbeiten, für die das Reich die Rückerstattung der Teuerungszulagen garantiert.

Aus Glas i. Schl. Bei der Durchführung der Teuerungszulage passieren auch recht wunderliche Dinge. Ein Unternehmer in Glas, der bisher 15 3 Zulage zahlte, hat sie jetzt auf 5 3 gekürzt. Auf ein Schreiben unserer schlesischen Gauleitung erteilte er folgende Antwort:

„Antwortlich Ihrer Anfrage, so ist meinen Deuten bereits die vom Staat bewilligte Zulage von mir fünf Wochen ausgelegt worden. Ich habe darauf bereits M 6000 bezahlt, ohne daß ich weiß und höre, wann mir das Geld zurückgezahlt wird, denn bis jetzt stehen nach einer Mitteilung des Kriegsamts noch nicht mal die Bilten fest, welche eingereicht werden sollen. Da ich durch den Krieg und meine lange Dienstzeit beim Militär auch große Verluste hatte, so stehen mir nur zirka M 10 000 Kapital zur Verfügung. Wenn dieses aufgebraucht ist, kann ich die Zulage nicht mehr zahlen, denn meine Auftraggeber weigern sich berechneterweise, die Zulage zu zahlen, da die Bauverträge vor dem 27. April 1917 zurückliegen. Kann ich nicht von Ihrer Kasse ein Darlehen erhalten?“

Wir wissen zwar nicht, welcher Art die Arbeiten sind, die dieser Unternehmer in Auftrag hat. Gaudelt es sich aber um solche, wie sie in dem in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ veröffentlichten Erlaß des Reichslanzlers beschrieben sind, dann wird das Reich auch für die Rückerstattung der Zulagen einstehen. Die Bedenken des Unternehmers sind daher ganz unbegründet.

Berichte aus den Zahlstellen.

Sittbeshelm. Am 10. Juni fand unsere Versammlung statt mit der Tagesordnung: Abrechnung vom ersten Quartal, Rassenangelegenheiten und Verschiedenes. Mühte in der letzten Versammlung am 29. April dieses Jahres die Abrechnung zurückgestellt werden, weil nur sechs Mitglieder erschienen waren, so war diesmal, trotzdem jedes Mitglied früh genug von der Versammlung in Kenntnis gesetzt war, der Besuch noch trauriger; es waren mit dem Vorstand, der zurzeit aus zwei Mitgliedern besteht, nur vier Kameraden erschienen. Der Vorsitzende eröffnete trotzdem die Versammlung eine Stunde nach der angezeigten Zeit, weil es dringend notwendig war, einzelne Punkte zu erledigen. Nachdem der Rassenbericht vom ersten Quartal verlesen war, der von den anwesenden Kameraden für richtig befunden wurde, machte der Vorsitzende zum zweiten Punkt der Tagesordnung bekannt, daß die Kriegerverfahren wieder eine Unterstützung vom Zentralverband erhalten, die in der Zeit vom 11. bis 23. dieses Monats ausgezahlt werden muß. Da wir am Orte vier nichtbezugsberechtigte Kameraden im Felde haben, deren Frauen bis dahin fast immer mit den übrigen eine kleine Unterstützung aus der Lokalkasse erhalten haben, fragte der Vorsitzende an, ob wir diesmal auch etwas bewilligen wollen. Es wurden einstimmig für jede Frau M 5 festgesetzt. Ferner wurde einem Kameraden, der sich bereits 2 1/2 Jahre in französischer Kriegsgefangenschaft befindet und von dort an den Verband geschrieben hat, daß es ihm dort sehr traurig geht, als Unterstützung die Summe von M 15 bewilligt. Unter „Verschiedenes“ gab der Vorsitzende einen kurzen Bericht von der letzten Gewerkschaftskartellversammlung, wobei besonders zu erwähnen ist, daß über zwei Drittel der Gewerkschaftsmitglieder im Felde sind, und um das Arbeitersekretariat, das

besonders in jetziger Zeit ein unentbehrliches Institut ist, auf der Höhe zu halten, müssen wir sowie auch sämtliche übrigen Gewerkschaften für jede verkaufte Beitragsmarke einen Pfennig mehr an das Kasse abführen, womit die Kameraden sich einverstanden erklären. Zum Schlusse richtete der Vorsitzende den Appell an die anwesenden Mitglieder, doch alle Kameraden anzuhalten und zu ermahnen, nächstens zur Versammlung zu kommen. Es ist doch beschämend für eine Stadt wie Hildesheim, wo vor dem Kriege annähernd 100 Mitglieder dem Verbands angehört und augenblicklich noch 25 zahlende Mitglieder vorhanden sind, außer den vom Militär beurlaubten, die es auch nicht für nötig erachten, sich einmal in der Versammlung sehen zu lassen, ein solches Versammlungsresultat kundzugeben. Die letzte Teuerungszulage, die durch die Verbände erzielt wurde und hier am Orte von den Arbeitgebern prompt gezahlt wird, steckt jeder mit Vergnügen ein. Es scheint, als wenn die meisten glauben, das käme alles von selbst und müsse so sein. Nun, hoffentlich werden diese wenigen Worte dazu beitragen, die Kameraden wachzurufen, um sich bei der nächsten Versammlung einmal alle sehen zu lassen.

Baugewerbliches.

Der Bauarbeitsmarkt in Ostpreußen. Wie uns der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Königsberg, Klapperwiebe 3, berichtet, wurden auch im Monat Mai Maurergehellen so stark verlangt, daß die vorhandenen Meldungen zur Erledigung der Aufträge nicht ausreichten. Tischler, Maler und Dachdecker waren in annähernd genügender Anzahl vorhanden. Die Arbeiten im Wiederaufbaubereich werden zum größten Teile weitergeführt und bieten den Bauhandwerkern gute Beschäftigung. Fahrpreisermäßigungsausschüsse zur Reise nach Ostpreußen können beim Arbeitsnachweis angefordert werden. Die Reisekosten werden von den Arbeitgebern erstattet.

Im Monat Mai haben die Arbeitsnachweise für das Bau- und Holzgewerbe von 601 offenen Stellen 458 besetzen können. Bei den andern öffentlichen Arbeitsnachweisen der Provinz wurden 292 Bauhandwerker angefordert und 177 vermittelt.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der wissende Unternehmer! Vor dem Schlichtungsausschuß Oldenburg II ist am 13. Juni eine Beschwerde eines Schlossers gegen die Gute-Hoffmanns-Hütte zu Althorn wegen Verweigerung des Abfahrtscheines verhandelt. Der Schlosser hatte einen Stundenlohn von 88 M und konnte in Köln M 1 bekommen. Außerdem war er in Köln bei seiner Familie. Der Vertreter der Firma führte demgegenüber aus, daß sie sehr wichtige Arbeiten hätten. Der Beschwerdeführer sei ihr direkt zu dieser Arbeit zu kommandieren, Ersatz sei überhaupt nicht zu bekommen, während zu der Arbeit des Kölner Betriebes viel leichter Arbeiter zu erhalten seien. Außerdem sei der Beschwerdeführer ein guter Arbeiter, und die Hütte wolle ihm noch 2 M zulegen. Was dann noch fehle, spare er, da er in Althorn billige Verpflegung beim Werk habe, die ihm selbst in Köln trotz Zusammenleben mit seiner Familie teurer kommen würde. Letzteres bestritt der Schlosser ganz entschieden. Er habe Kriegstrauung gemacht, jetzt gehe alles für Lebensunterhalt des getrennten Haushalts drauf, er müsse Möbel haben. Jetzt könne er sich nichts anschaffen oder erkrüchten, und wenn der Krieg vorbei wäre, sähe er vor dem Nichts. Nun haben die Maurer in Althorn einen Stundenlohn von 99 M , und ein erheblicher Teil derselben hat noch einige Pfennige mehr. Ein Arbeitgeberbesitzer machte daher der Hütte den Vorschlag, dem Beschwerdeführer M 1 Stundenlohn zu geben. Der Vertreter der Hütte lehnte das mit größter Energie ab, noch dazu die Vorarbeiter nur 95 M bekämen. Der Vorsitzende sagte dann, die Maurer hätten doch M 1 Stundenlohn, lernten nur drei Jahre, während die Schlosser sogar vier Jahre lernten. In schärfster Tonart erwiderte der Vertreter der Hütte: „Das ist gar kein Vergleich, meine Herren. Die Maurer sind organisiert, und haben dadurch ihre Tarife mit den Löhnen, unsere Schlosser sind nicht organisiert und können darum auch solche Löhne nicht haben.“ Vorsitzender: „Organisiert oder nicht organisiert, hat doch damit nichts zu tun.“ Vertreter der Hütte: „Tawohl, wären die Maurer nicht so organisiert, hätten sie auch diese Löhne nicht.“

Aus formellen Gründen konnte das Urteil noch nicht gefällt werden, es ist bei diesem Ausschuß zu befürchten, daß die Beschwerde zurückgewiesen wird und damit der Abfahrtschein verweigert ist. Aber ganz gleich, wie es kommt; wir wünschen, daß jeder Kollege und Arbeiter das Wissen dieses Unternehmervertreter hätte.

Polizeiliches und Gerichtliches.

sk. Kriegsernährungszulagen sind nicht pfändbar. Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 23. März 1917. Bei der gegenwärtigen Preissteigerung auf fast allen Gebieten, besonders der Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs, haben sich die verschiedensten Arbeitgeber zu einer Teuerungszulage an ihre Arbeiter entschließen müssen. Nichtigerweise sind diese Zulagen nicht als eine Erhöhung des Gehaltes, sondern als eine Art Ausgleich gegenüber den steigenden Preisen anzusehen; sie sind deshalb bei der Beurteilung der Frage der Pfändbarkeit des Einkommens dem Arbeitslohn nicht zuzuzählen. Diesen Standpunkt hat kürzlich das Oberlandesgericht Köln mit der folgenden Begründung eingenommen:

Die von der Stadt Köln ihren Arbeitern gewährte Teuerungszulage beruht auf der Erwägung, daß die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Verbrauchsgüter im Laufe des letzten Kriegsjahres eine außerordentliche Steigerung erfahren haben, und daß deshalb den Arbeitern eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lohnzulage zur Bestreitung der unentbehrlichen Unterhaltungskosten ge-

währt werden sollte. Dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn die Teuerungszulage ganz oder zum Teil den Gläubigern der Bediensteten zwecks Pfändung wegen ihrer Forderungen zur Verfügung stehen sollte. Der sich daraus ergebenden Nichtpfändbarkeit der Teuerungszulage kann auch nicht mit dem Einwand entgegengerechnet werden, daß durch die Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1915 der Unpfändbarkeit des Dienstlohnes eine Höchstgrenze habe gezogen werden sollen, so daß über M 2000 hinaus die Gläubiger einen gesetzlichen gewährleisteten Schutz in ihrem berechtigten Interesse an der Befriedigung für ihre Forderungen genießen sollten. Dies kann nur in so weit als richtig zugestanden werden, als eine wirkliche Erhöhung der Arbeitsvergütung im Sinne eines angemessenen Entgelts für geleistete Dienste jene Auffassung rechtfertigen würde. Um eine Erhöhung des Arbeitslohnes in diesem Sinne handelt es sich indessen im vorliegenden Falle keineswegs; vielmehr ist die Teuerungszulage lediglich zu beurteilen als eine außerordentliche und zeitweilige Zuwendung.

Haftpflicht der Reichspost.

Während des jetzigen Krieges ist die Reichspost ebenfalls darauf angewiesen, sich mit einer großen Anzahl männlicher sowie weiblicher Hilfskräfte begnügen zu müssen. Daß hierunter die Beförderung der Postfächer mitunter zu leiden hat, ist erklärlich. Kommen in Friedenszeiten Postfächer abhandeln, so muß in Kriegszeiten noch viel mehr damit gerechnet werden. Wie steht es nun mit der Haftpflicht der Post? Nach Ausbruch eines Krieges ist der Postverwaltung das Recht eingeräumt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe sowie andere Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. Will die Post die Haftung ablehnen, dann muß sie dies vorher öffentlich bekanntmachen. Würde dies geschehen, was bis jetzt nicht erfolgt ist, dann steht es dem Absender frei, sich jeder andern Beförderungsmöglichkeit zu bedienen.

Was nun den Postverkehr mit dem Ausland anbetrifft, so bleibt im deutsch-österreichischen Verkehr die Ersafleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung beziehungsweise Bestellung einer Sendung durch den Krieg herbeigeführt ist. Hier braucht also nicht wie im deutschen Verkehr die Haftpflicht vorher durch öffentliche Bekanntmachung ausgeschlossen werden. Zu erwähnen ist dann noch das Weltpostabkommen vom 28. Mai 1906, wonach jedes Land den Austausch von Sendungen zeitweise ganz oder teilweise einstellen kann, und zwar dann, wenn „außergewöhnliche Verhältnisse“ dies rechtfertigen. Der jetzige Weltverkehr stellt solche außergewöhnliche Verhältnisse dar. Wir haben ja auch allmählich die Wahrnehmung machen müssen, daß der Postverkehr mit den feindlichen Ländern eingestellt worden ist. Sofern jedoch noch ein Verkehr mit neutralen Ländern stattfindet, diese also die Beförderung annehmen, haben sie entsprechend den Weltpostverträgen genau so wie in Friedenszeiten.

Ueber die Haftpflicht der Reichspost im innerdeutschen Verkehr sei nun folgendes hervorgehoben: Nach dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 23. Oktober 1871 in Verbindung mit der Postordnung vom 20. März 1900 leistet die Postverwaltung dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Wertangabe, der Pakete mit oder ohne Wertangabe; ferner für Einschreibsendungen, sonstige Wertsendungen, Postanweisungen und Postaufträge. Auf die Ersatzansprüche sei nun nachstehend kurz eingegangen:

a) Briefe.

Für gewöhnliche Briefe, für Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben leistet die Post weder im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung noch bei verzögerter Beförderung oder Bestellung Ersatz. Aus diesem Grunde kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, in gewöhnlichen Briefen Geld zu verschicken, da auch beim Verlust eines solchen Briefes eine Ersafleistung ausgeschlossen ist. Im „Armeeverordnungsblatt“ vom 23. April 1917 werden die Militärpersonen erneut davor gewarnt, Geld in Briefen nach der Heimat zu senden. Hierzu möge man sich des Postanweisungsverfahrens bedienen. In Fällen, wo die Post von der Haftpflicht befreit ist, empfiehlt sich aber doch die Meldung über den Verlust von Postfächern, da die Post dann immerhin Nachforschungen nach dem Verbleib anstellt.

b) Pakete.

Für gewöhnliche Pakete haftet die Post dem Absender gegenüber, wenn das Paket im Bereiche der Post verloren geht. Als Verlust gilt auch die Ausschmüßung an einen Unberechtigten trotz richtiger Aufschrift. Ferner wird Schadenersatz geleistet, wenn das Paket am Bestimmungs-orte mit beschädigtem oder vermindertem Inhalt ankommt, sowie wenn es durch die Schuld der Post verzögert an den Adressaten gelangt und der Inhalt infolgedessen verdorben ist oder seinen Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Für den Verlust oder eine Beschädigung wird der wirkliche Schaden mit der Einschränkung vergütet, daß für jedes Pfund M 3 in Betracht kommen. Pakete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Paketen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschneidende Pfundteile für ein Pfund gerechnet. Hiernach würde für ein 5 kg schweres Paket höchstens M 30 Schadenersatz geleistet. Selbstverständlich tritt die Post nur bei ordnungsmäßiger Verpackung, genauer Adressierung usw. ein. Für eigene Fahrlässigkeit des Absenders haftet die Post ebenso wenig wie für unabwendbare Folgen eines Naturereignisses, oder wenn der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden ist.

c) Einschreibsendungen.

Außer Briefen können auch Pakete als Einschreiben aufgegeben werden. Bei der Aufgabe solcher Sendungen wird dem Absender eine Bescheinigung von dem annehmenden Beamten ausgestellt, die bis zum Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort gut aufzubewahren ist. Bei Verlust der ganzen Sendung leistet die Post ohne Rücksicht

auf den Wert der Sendung einen Ersatz von M 42. Da die Post nur für den Verlust von Einschreibsendungen haftet, so kommen z. B. bei Beschädigungen von Einschreibpaketen nur die Ersatzbedingungen für gewöhnliche Pakete zur Anwendung. — Seit einiger Zeit werden jedoch Einschreibpakete nicht mehr zur Beförderung angenommen.

d) Wertsendungen.

Wenn eine Wertangabe gegeben ist, so wird dieselbe bei Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrügerischer Absicht zu hoch deklarieren worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern er macht sich außerdem noch strafbar. Für dem Landbriefträger übergebene Wertfächer haftet die Post jedoch nur bis zur Höhe von M 800. Voraussetzung für die Haftung ist die sofortige Prüfung des Inhalts bei Empfangnahme der Sendung und umgehende Meldung bei der Post über etwaige Mängel usw.

e) Postanweisungen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. Wird dem Landbriefträger die Postanweisung nebst Geld übergeben, so beträgt die Höchstsumme der Haftung M 800. Als Bevollmächtigter zur Empfangnahme von auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträgen sind auch erwachsene Familienangehörige anzusehen. Beträge über M 400 dürfen jedoch an diese nicht ausgezahlt werden.

f) Postaufträge, Postannahme.

Durch Postauftrag übernimmt es die Post, bis zu M 800 Geldbeträge einzuziehen oder das Akzept auf Wechsel einzuzahlen. Postaufträge müssen mit den zugehörigen Anlagen (Wechsel, Quittungen) in verschlossener Umschlage wie Einschreibbriefe aufgegeben werden. Alsdann haftet die Post beim Verlust eines solchen Briefes in Höhe von M 42 wie für Einschreibbriefe. Für die eingezogenen Beträge haftet die Post natürlich genau so wie für die mittels Postanweisungen eingezahlten Gelder.

Bei Nachnahmesendungen haftet die Post für die eingezogenen Beträge in vollem Umfange. Nachnahme ist bei Briefen, Paketen, Drucksachen, Geschäftspapieren, Einschreib- und Wertsendungen bis zu M 800 zulässig. Da die Nachnahme keine Wertangabe ist, so kann Schadenersatz nicht beansprucht werden, wenn ein gewöhnlicher Brief vor Einziehung des Betrages verloren geht; für einen vorher abhandeln gekommenen Einschreibbrief würden M 42 gezahlt, für ein gewöhnliches 5-kg-Paket M 30 usw. Aber auch für die Einziehung des Nachnahmebetrages tritt eventuell nur beschränkte Haftung ein, und zwar dann, wenn die Sendung versehentlich ohne Einziehung der Summe ausgehändigt worden ist. Alsdann kann der Absender nur die einfache Entschädigung für den Verlust des Paketes, der Einschreib- oder Wertsendung, nicht aber des Nachnahmebetrages verlangen.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß bei Reisen mit den ordentlichen Posten (Landpostfahrt) die Postverwaltung Ersatz leistet für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. — Im Fernsprechverkehr haftet die Telegraphenverwaltung nicht für den durch die Einstellung des Betriebes, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittlung entstehenden Schaden. Nur wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Unterbrechung ohne Verschulden des Inhabers des Fernsprechanchlusses länger als vier Wochen dauert. — Der Anspruch auf Entschädigung muß innerhalb sechs Monaten bei der Post geltend gemacht werden. Die Verjährung wird durch Erhebung der Klage oder durch Reklamation bei der Oberpostdirektion unterbrochen. Nur die Ansprüche in Sachen des Postauftrags verjähren erst mit Ablauf von drei Jahren.

Um nun der Post namentlich in der jetzigen Kriegszeit die Arbeit zu erleichtern und sich selbst vor Schaden zu bewahren, wolle man alle Postsendungen genau und deutlich adressieren, Namen des Absenders auf der Sendung mit bemerken, Pakete gut verpacken, nichts Feuergefährliches usw. hineinlegen und die Bescheinigungen über Einschreib- und Wertsendungen bis zur Ankunft der Sendung an den Empfänger gut aufbewahren. Abschließend sei dann noch bemerkt, daß zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luft-zudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen oder ätzende Flüssigkeiten. Geschieht es dennoch, so haftet der Absender für daraus entstehenden Schaden und macht sich außerdem strafbar. Gegenstände, die Feuchtigkeit abgeben, oder Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulnis ausgesetzt sind, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Wird die Beförderung jedoch angenommen, so haftet gleichwohl der Absender auch hier für allen Schaden, welcher durch die Beförderung entsteht. G.

—* Anzeigen. *—

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 1. Juni starb nach langer Krankheit unser treues Mitglied, der Zimmerer

Wilhelm Görke

im blühenden Alter von 24 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Stavenhagen.

Adresse des **Aug. Dahse** aus Penzlin, zuletzt in **Zimmerers** Hamburg weohnhaft, w. kleiner Erbschaft erbeten u. Stadtschreiber **Kruse** in Penzlin.